

18. Juli bereits die beschlussfähige Anzahl von 50 Mitgliedern der zweiten Kammer versammelt war und zur ersten Präliminarsitzung geschritten werden konnte. — (Von diesen 51 Angemeldeten beantragte Abg. Haberkorn, daß die zweite Kammer, sobald sie beschlussfähig, über die Gültigkeit seiner Einberufung als Stellvertreter entscheide, Abg. Dehmichen erklärte, wie ihm noch Zweifel über die Competenz der Kammer begingen, die Abgg. Kreischmar und Riedel aber bemerkten, daß sie ihre Anmeldung bewirkt, ohne sich dadurch in Bezug auf diese Competenzfrage präjudiciren zu wollen.)

Erste Präliminarsitzung der zweiten Kammer am 18. Juli 1850.

Auf Einladung der verordneten Einweisungscommission der zweiten Kammer fanden sich heute Vormittag im gewöhnlichen Sitzungslocale im Landhause allhier fünfzig Abgeordnete zur zweiten Kammer ein.

Herr Appellationsrath D. Haase eröffnete die Sitzung, indem er die Anwesenden begrüßte und zugleich auf den heute vorliegenden Geschäftsgegenstand, die Vorschlagswahl von vier Abgeordneten zu der Stelle des Präsidenten und Vicepräsidenten der Kammer, aufmerksam machte.

Es wurde sofort zur Abstimmung verschritten.

Eingegangen waren 50 Stimmzettel.

Herr Appellationsrath D. Haase hatte 44 Stimmen erhalten; 4 waren auf Herrn v. Eriegern gefallen, während Herr v. d. Planitz 1 und Herr v. Beschwitz 1 erhalten hatten.

Bei der zweiten Abstimmung ergab sich folgendes Resultat:

Von 50 Abstimmenden hatten 40 für Herrn Oberappellationsrath v. Eriegern gestimmt, 7 für Herrn v. d. Planitz, 1 für Herrn v. Beschwitz, 1 für Herrn Advocat Schäffer auf Krakau, 1 für Herrn Rittner auf Merzdorf.

Die dritte Abstimmung lieferte folgendes Ergebnis:

38 Stimmen waren auf Herrn Kammerherrn v. d. Planitz auf Naundorf, 7 auf Herrn Dehme von Leubsdorf, 4 auf Herrn Advocat Schäffer und 1 auf Herrn Gerichtsdirector Kasten gefallen.

Eine weitere Abstimmung hatte zur Folge, daß

42 Stimmen auf Herrn Dehme von Leubsdorf, 3 auf Herrn Advocat Schäffer, 2 auf Herrn Gerichtsdirector Kasten, 1 auf Herrn D. Kunzsch, 1 auf Herrn v. Schönfels, 1 auf Herrn Dehmichen von Kiebitz gefallen waren.

Es wurden daher als Candidaten zur Präsidenten- und Vicepräsidentenstelle durch absolute Stimmenmehrheit:

- 1) Herr Appellationsrath D. Haase,
- 2) = Oberappellationsrath v. Eriegern,
- 3) = Kammerherr v. d. Planitz,
- 4) = Erbrichter Dehme von Leubsdorf

vorgeschlagen, und hiermit die Verhandlung geendet.

Zweite Präliminarsitzung der zweiten Kammer am 19. Juli 1850.

Die heutige Sitzung der zweiten Kammer eröffnete in Anwesenheit von 51 Mitgliedern der Einweisungscommission Herr Gerichtsdirector Kasten mit der Verkündung, daß Se. Majestät der König zum Präsidenten der ersten Kammer den Herrn v. Schönfels auf Reuth und zum Vicepräsidenten den Herrn Bürgermeister Gottschald ernannt, zum Präsidenten der zweiten Kammer den Herrn Appellationsrath D. Haase, zum Vicepräsidenten aber den Herrn Oberappellationsrath v. Eriegern bestellt, sowie daß bereits der bestellte Herr Präsident der zweiten Kammer den §. 82 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid in die Hände Sr. Majestät niedergelegt habe. Nachst dem erklärte er die Kammer für gesetlich constituirt.

Es fand sich hierauf Herr Appellationsrath D. Haase ein, und nachdem Herr Gerichtsdirector Kasten die directorielle Function in dessen Hände niedergelegt und die Geschäfte der Einweisungscommission für beendet erklärt hatte, so eröffnete der Herr Präsident seine Function mit einer angemessenen Ansprache an die Kammer, worin er in dem Amte, zu welchem ihn das Vertrauen Sr. Majestät berufen, das Wohlwollen und das Vertrauen der Kammer auch künftig in Anspruch nahm, für das Wohlwollen, welches sie durch die Wahl in ihn gesetzt, dankte und um die geneigte Unterstützung der Kammer in seinem Amte bat.

Der Herr Präsident verpflichtete hierauf den Herrn Vicepräsidenten unter Hinweisung auf den bereits von demselben nach §. 82 der Verfassungsurkunde geleisteten Eid, und verschritt sodann zu ebenmäßiger Verpflichtung derjenigen Abgeordneten, welche bereits früher Mitglieder der Kammer gewesen und welche durch Handschlagabnahme auf die bereits geleistete Pflicht verwiesen wurden, während die neu eingetretenen Mitglieder den §. 82 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid leisteten.

Als dann verschritt auf Aufforderung des Herrn Präsidenten die Kammer zur Wahl ihre Secretaire.

Bei der ersten Abstimmung, zu welcher 51 Stimmzettel eingegangen waren, erhielt Abgeordneter Kasten 49 Stimmen, während eine auf Abgeordneten Beutler und eine auf den Abgeordneten Scheibner gefallen war.